



Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.12.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Als Verbandsbeiträge werden rund 163.030,00 Euro pro Jahr von der Stadt Beckum an die Wasser- und Bodenverbände abgeführt. Im Übrigen entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2025 veranlagt.

Erläuterungen:

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem dann zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG.

Die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2025 schließt mit voraussichtlichen Kosten von 259.990,59 Euro (2024: 263.690,00 Euro) ab. Die Verbandsbeiträge belaufen sich nach der Kalkulation auf rund 163.030,00 Euro. Für die Erhebung der Gebühr inklusive der Pflege des Datenbestandes wird mit 61.380,00 Euro an Sach- und Personalkosten geplant.

Zum 31.12.2024 ergibt sich eine fortzutragende Kostenunterdeckung aus Vorjahren von 106.802,30 Euro. Hiervon sind 63.523,10 Euro bis zum Jahr 2027 auszugleichen. Insgesamt sollen 35.600,00 Euro in die Gebührenkalkulation 2025 eingestellt werden.

Im Vergleich zum Vorjahr verändern sich die Gebühren wie folgt:

Gebührensatz befestigte Flächen

Wasser- und Bodenverband	2024	2025	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,01509 Euro	0,01443 Euro	-0,00066 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,02049 Euro	0,02125 Euro	0,00076 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,05247 Euro	0,05616 Euro	-0,00238 Euro

Gebührensatz übrige (unbefestigte) Flächen

Wasser- und Bodenverband	2024	2025	Erhöhung/ Minderung
Ahlen-Beckum	0,00023 Euro	0,00021 Euro	-0,00002 Euro
Sendenhorst-Ennigerloh	0,00044 Euro	0,00046 Euro	0,00002 Euro
Unterhaltungsverband 5 – Quabbe	0,00021 Euro	0,00019 Euro	-0,00002 Euro

Die Gebührensätze des Wasser- und Bodenverbandes Sendenhorst-Ennigerloh steigen aufgrund des schon im Jahr 2024 auf rund 67.000,00 Euro erhöhten Verbandsbeitrags an. In der Gebührenbedarfsberechnung 2024 waren hier nur rund 62.000,00 Euro berücksichtigt.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung
- 2 6. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung